

Allgemeine Vertragsbedingungen (Incoming-AGB) im B2B – Bereich

**Incomingbüro Erlebnistouren Dresden - Inhaber Dagmar Renger
01328 Dresden, Radeberger Straße 28**

[im folgenden Text „Incoming-Agentur“ benannt]

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Incoming-AGB gelten für alle Verträge zwischen der Incoming-Agentur und dem Auftraggeber im Bereich B2B über Incomingleistungen wie z.B. Gruppenreisen, Incentive-Reisen, Tagungen oder Kongresse, die von der Incoming-Agentur organisiert werden (im Folgenden „Veranstaltungen“).

Sie gelten somit nicht für Incomingverträge, bei denen die Incoming-Agentur, ggf. neben dem Auftraggeber, als Reiseveranstalter dem Endkunden gegenüber auftritt.

Sie gelten ebenfalls nicht für Incomingleistungen, die von der Incoming-Agentur lediglich vermittelt werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Angebote der Incoming-Agentur sind unverbindlich. Mit seiner Bestellung bietet der Auftraggeber den Abschluss eines Incomingvertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung seitens der Incoming-Agentur zustande

2.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der Incoming-Agentur vom Inhalt der Bestellung ab, so liegt ein neues Angebot der Incoming-Agentur vor, an das sie für den in dieser Erklärung angegebenen Zeitraum gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Auftraggeber innerhalb der Bindungsfrist der Incoming-Agentur die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Incoming-Agentur dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung übermitteln, im Ausnahmefall kann diese mündlich bzw. fernmündlich erfolgen.

2.4 Erfolgt das Angebot der Incoming-Agentur hingegen als Reaktion auf eine konkrete Anfrage eines potentiellen Auftraggebers, so kommt der Vertrag durch die Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande.

3. Leistungen

3.1 Die vertraglichen Leistungen der Incoming-Agentur richten sich nach den von ihr herausgegebenen Prospekten, der Leistungsbeschreibung im Angebot und der Bestätigung der Incoming-Agentur, sofern nicht individuell mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Prospekte, wie z.B. Orts- oder Hotelprospekte, oder Internetausschreibungen, die nicht von der Incoming-Agentur herausgegeben oder von dieser an den Auftraggeber zugesandt wurden, sind für die Incoming-Agentur und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen wesentlicher Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Incomingvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der Incoming-Agentur nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers diesem zumutbar sind.

Insoweit gilt ausdrücklich:

Soweit die Incoming-Agentur mit Übersendung der Unterlagen Beförderungszeiten bekannt gibt, so stehen diese unter dem Vorbehalt der Änderung seitens des jeweiligen Beförderers.

Sofern ein Hotel als Leistungsträger die Unterbringung des Auftraggebers bzw.

dessen Kunden in dem gebuchten Hotel ablehnt, ohne dass dies die Incoming-

Agentur zu vertreten hat, hat die Incoming-Agentur das Recht, dem Auftraggeber ein

vergleichbares Hotel zu stellen. Ziffer 9.2 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Die Incoming-Agentur ist verpflichtet, den Auftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

5. Zahlung

5.1 Anzahlung und Restzahlung richten sich nach den zwischen der Incoming-Agentur und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

5.2 Sofern eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, gilt, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss unverzüglich eine Anzahlung in Höhe von 30 % und die Restzahlung spätestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu leisten hat.

Zahlungen haben, insbesondere bei ausländischen Auftraggebern, ohne Abzug von Zahlungskosten zulasten der Incoming-Agentur zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

5.3 Leistet der Auftraggeber die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Incoming-Agentur berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Auftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8 zu belasten.

5.4 Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug und hat den Rechnungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Eine frühere Inverzugsetzung und die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugsschadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Preiserhöhung

6.1 Die Incoming-Agentur kann nach Abschluss des Incomingvertrages Preiserhöhungen von ihren Leistungsträgern in vollem Umfang dem Auftraggeber gegenüber geltend machen, soweit die Preiserhöhung nicht offenkundig ohne jegliche vertragliche oder gesetzliche Grundlage erfolgt. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Incoming-Agentur ihre Ansprüche gegen den Leistungsträger aufgrund einer nicht offenkundig unzulässigen Preiserhöhung an ihn abtritt und die Preiserhöhung dem Leistungsträger gegenüber nur unter Vorbehalt annimmt.

Preiserhöhungen auf Grund einer nachgewiesenen Änderung von Steuern, Hafen-, Flughafen- und Sicherheitsgebühren oder anderer hoheitlicher Gebühren sind grundsätzlich zulässig.

6.2 Die Incoming-Agentur hat die Preiserhöhung durch entsprechende Nachweise dem Auftraggeber gegenüber zu belegen. Preiserhöhungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Umbuchungen

7.1 Das Recht zur Umbuchung einschließlich der Fristen und der Umbuchungskosten richtet sich nach den zwischen der Incoming-Agentur und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

7.2 Sofern eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, gelten folgende Umbuchungsbedingungen: Ein Anspruch des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich eines Leistungstermins, eines Leistungsziels, eines Leistungsortes, der Unterkunft, der Beförderungsart besteht nicht. Wird auf Wunsch des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die Incoming-Agentur, wenn der Umbuchungswunsch mindestens 14 Tage vor Leistungsantritt zugeht, ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 80 € verlangen. Bei Umbuchungswünschen des Auftraggebers, die nach Ablauf der vorgenannten Fristen erfolgen und sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, wird die Incoming-Agentur die von dem betroffenen Leistungsträger zu erhebenden Umbuchungs- bzw. Storno- und Neuabschlusskosten dem Auftraggeber vorab übermitteln. Eine Umbuchung des Kunden ist nur gegen Zahlung dieser Kosten und des oben aufgeführten Umbuchungsentgelts möglich.

8. Rücktritt

8.1 Das Recht zum Rücktritt einschließlich der Fristen und der Stornokosten richtet sich nach den zwischen der Incoming-Agentur und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.

8.2 Sofern eine konkrete Vereinbarung nicht getroffen wurde, gelten folgende Stornobedingungen:

Die Incoming-Agentur hat bei einem Rücktritt des Auftraggebers, soweit er nicht von der Incoming-Agentur zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, einen Anspruch auf Stornokosten, die sie zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Preis pauschaliert. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Vertragsleistungen berücksichtigt. Die Stornokosten werden nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktritts-erklärung des Auftraggebers wie folgt berechnet:

Bis zum 31. Kalendertag vor Leistungsantritt 5 %,

ab 30. bis 15. Tag vor Leistungsantritt 15 %,

ab 14. bis 8. Tag vor Leistungsantritt 30 %,

ab 7. Tag vor Leistungsantritt 50 %,

am Leistungstag (no-show) 100 % des Preises

8.3 Die Incoming-Agentur behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden oder den vereinbarten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die Incoming-Agentur verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Incomingleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.4 Dem Auftraggeber bleibt es in jedem Fall unbenommen, der Incoming-Agentur nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

9. Höhere Gewalt

9.1 Wird der Auftraggeber an der Inanspruchnahme einer, mehrerer oder aller Incomingleistungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung, Streiks, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle) gehindert, obwohl die Incoming-Agentur bzw. der oder die Leistungsträger die Leistungen vertragsgemäß erbringen können, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf einen kostenfreien Rücktritt.

Die Incoming-Agentur ist nur verpflichtet, den Preis in dem Umfang zurückzuerstatten, in dem sie von den Leistungsträgern eine Rückerstattung erhält.

9.2 Wird der Incoming-Agentur die Erbringung einer, mehrerer oder aller Incomingleistungen aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann die Incoming-Agentur den Vertrag insgesamt oder, sofern die nicht betroffenen Leistungen für den Auftraggeber noch von Interesse sind, den entsprechenden Leistungsteil wegen höherer Gewalt kündigen. In diesem Fall tragen die Incoming-Agentur und der Auftraggeber die Kosten des oder der Leistungsträger der gekündigten Leistungen je zur Hälfte. Im Übrigen findet eine darüber hinausgehende Rückerstattung an den Auftraggeber nicht statt. Aufgrund höherer Gewalt der Incoming-Agentur entstehende zusätzliche Kosten haben die Incoming-Agentur und der Auftraggeber ebenfalls hälftig zu tragen. Die Incoming-Agentur hat die Kosten dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Auftraggeber einzelne Incomingleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. Die Incoming-Agentur wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Auftraggeber ist für sich und seine Kunden verantwortlich für die Einhaltung der

Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, für eventuell erforderliche Impfungen sowie für das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Diesbezügliche Auskünfte der Incoming-Agentur gegenüber dem Auftraggeber sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht die Incoming-Agentur diese zu vertreten hat.

12. Obliegenheiten des Auftraggeber

12.1 Sofern die Incoming-Agentur vom Auftraggeber keine andere Weisung erhält, werden die Vertragsunterlagen auf Risiko des Auftraggebers an die von ihm benannte Postadresse versandt. Der Auftraggeber hat die Incoming-Agentur zu informieren, wenn er die erforderlichen Vertragsunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von der Incoming-Agentur mitgeteilten Frist erhält. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei einem (Versand-)Verlust von Vertragsunterlagen, die den Berechtigten nicht namentlich benennen, wie z.B. Eintrittskarten, grundsätzlich kein Ersatz ausgestellt werden kann. Dem Auftraggeber wird aus diesem Grund empfohlen, den Versand über z.B. Boten zu organisieren.

12.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber der Incoming-Agentur spätestens 5 Tage vor Leistungsantritt mitzuteilen, wie viele seiner Kunden an den Leistungen teilnehmen, damit die Incoming-Agentur die entsprechenden Leistungsträger informieren kann. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach oder ändert sich nach Ablauf der Frist die Teilnehmerzahl, so hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Folgen, insbesondere Umbuchungen und Kosten von Leistungsträgern zu tragen.

12.3 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Incoming-Agentur einen aufgetretenen Leistungsmangel unverzüglich anzuzeigen, eine Anzeige gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger ist nicht ausreichend.

Unterlässt er dies schuldhaft, kann der Auftraggeber keine Ansprüche aus dem Leistungsmangel herleiten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

12.4 Der Auftraggeber hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er die Incoming-Agentur auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

12.5 Der Auftraggeber hat für alle Vertragsverpflichtungen seiner Kunden wie für seine eigenen einzustehen.

12.6 Wird die Incoming-Agentur von einem Leistungsträger mit Kosten belastet, die aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber oder dessen Kunden entstanden sind und die nicht Vertragsbestandteil der Incomingleistungen sind, so hat die Incoming-Agentur einen Erstattungsanspruch gegen den Auftraggeber.

12.7 Dem Auftraggeber ist es untersagt, gegenüber seinen Kunden als Vermittler eines Vertrages mit der Incoming-Agentur aufzutreten und/oder die Incoming-Agentur als Reiseveranstalter darzustellen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er ggf. verpflichtet ist bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, für seine Kunden eine Kundengeldabsicherung abzuschließen.

13. Besonderheiten bei Hotelbuchungen

Gehören zu den Incoming-Leistungen auch Hotelbuchungen, so hat der Auftraggeber aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hotels Folgendes zu beachten und seine Kunden entsprechend zu informieren:

- Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass teilweise Hotels bei Gästen angemessene Sicherheiten, z.B. durch Hinterlegung von Kreditkartenabzügen verlangen.
- Der Auftraggeber erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

- Soweit nicht anders vereinbart, werden Zimmer ab 15 Uhr bis zum Folgetag um 11 Uhr zur Verfügung gestellt. Bei einer verspäteten Räumung haftet der Auftraggeber dem Hotel bzw. hat die Incoming-Agentur einen Erstattungsanspruch gegen den Auftraggeber. Daneben wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass ein Hotel ggf. vom Vertrag zurücktreten kann, wenn Buchungen unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck seines Aufenthalts (z.B. Tagung statt Urlaub), vorgenommen werden. Der Auftraggeber hat alle Konsequenzen hieraus zu tragen.

14. Haftung

14.1 Die Incoming-Agentur haftet dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen der Incoming-Agentur. Die Schadensersatzhaftung der Incoming-Agentur aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

14.2 Für eingebrachte Sachen in einem Hotel, die das Hotel nicht zur Aufbewahrung z.B. in einem Safe übernommen hat, wird die Höhe der Haftung beschränkt auf das Hundertfache des Zimmerpreises, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 € und höchstens bis zu 3.500 € und abweichend für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten höchstens bis zu 800 €, sofern das Hotel kein Verschulden trifft.

14.3 Sofern der Auftraggeber dem Grunde nach Schadenersatzansprüche gegen die Incoming-Agentur hat, so gilt bei der Berechnung des Schadenersatzes des Auftraggebers gegen die Incoming-Agentur in Fällen, in denen der Schadenersatz auf Ansprüchen von Kunden des Auftraggebers beruht, Folgendes: Der Auftraggeber kann nur von seinen Kunden rechtskräftig festgestellte Schäden geltend machen. Daneben muss der Anspruchsgrund des Kunden auch nach deutschem Recht vorgesehen sein – wobei Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit generell ausgeschlossen sind. Der Höhe nach ist der Anspruch ebenfalls nach einer vergleichenden Berechnung nach deutschem Recht begrenzt, wobei etwaige Minderungsansprüche nur auf die jeweils betroffene Leistung berechnet werden, nicht auf den Gesamtpreis.

An Stelle der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Auftraggeber die Abtretung von Ansprüchen der Incoming-Agentur gegenüber dem Leistungsträger an sich verlangen. Die Incoming-Agentur wird damit von allen Ansprüchen des Auftraggebers freigestellt.

14.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die Incoming-Agentur gegenüber dem Auftraggeber auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

Vertragliche Haftungsbegrenzungen zwischen der Incoming-Agentur und einem Leistungsträger gelten ebenfalls im Verhältnis zwischen der Incoming-Agentur und dem Auftraggeber, sofern der Auftraggeber von den Haftungsbegrenzungen bei Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt wurde und die Haftungsbegrenzungen nicht gegen die in Ziffer 14.1 bis 14.3 aufgeführten Regelungen verstoßen.

15. Ausschlussfrist

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Auftraggeber innerhalb von einem Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Incomingleistungen gegenüber der Incoming-Agentur geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

16. Verjährung

16.1 Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Incoming-Agentur verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Incoming-Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Incoming-Agentur beruhen.

16.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Incoming-Agentur als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

16.3 Schweben zwischen dem Auftraggeber und der Incoming-Agentur Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftraggeber oder die Incoming-Agentur die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

16.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit in internationalen Abkommen, Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union Verjährungsregelungen enthalten sind, welche auf das Rechts- und/oder Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Incoming-Agentur anwendbar sind und auch bei Verträgen zwischen Unternehmern nicht abbedungen werden können.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Incoming-Agentur findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

17.2 Soweit bei Klagen des Auftraggebers gegen die Incoming-Agentur im Ausland für die Haftung der Incoming-Agentur dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Auftraggebers ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17.3 Als Gerichtsstand wird Dresden, als Sitz der Incoming-Agentur vereinbart.

17.4 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Incoming-Agentur anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Auftraggeber ergibt.

18. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages oder der AGB im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfall durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: Januar 2016